

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin
Markt 1
48727 Billerbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1455, 48235 Dülmen
Abteilung: 36 - Straßenverkehr
Geschäftszeichen: 36.81.26-19
Auskunft: Herr Schenk
Raum: Nr. 25, Kreuzweg 27, Dülmen
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-3611
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-3599
E-Mail: Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 12.10.2015

Verkehrsregelung im Wohngebiet „Oberlau“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verkehrsregelung im Wohngebiet „Oberlau“ war schon früher Gegenstand einer straßenverkehrsrechtlichen Überprüfung. Bereits im Jahr 2010 waren Sie im Ergebnis dieser Überprüfung auf die unzulässige und irreführende Beschilderung von Vorfahrtregelungen hingewiesen worden. Gleichzeitig waren Ihnen seinerzeit im Schreiben vom 21.12.2010 die nachfolgenden zwei Varianten für eine Anpassung der Beschilderung vorgestellt worden:

- 1) Entfernung sämtlicher VZ 102 („Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“) – es gilt dann § 10 StVO - oder
- 2) Einbeziehung der verkehrsberuhigten Bereiche in die Tempo-30-Zone; dann gilt an allen Kreuzungen und Einmündungen unproblematisch rechts vor links.

Sie wurden schriftlich aufgefordert, eine dieser Varianten umzusetzen; entsprechend ist auch eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 3 StVO ergangen, die jedoch bislang nicht umgesetzt worden ist.

Per Mail vom 03.09.2015 haben Sie mich nunmehr erneut gebeten, die Stellungnahme aus dem Jahr 2010 auf ihren rechtlichen Bestand hin zu prüfen.

Es wurde daraufhin am 30.09.2015 gemeinsam mit Vertretern Ihres Hauses sowie Herrn Duesmann von der Kreispolizeibehörde Coesfeld ein Ortstermin durchgeführt.

Zur verkehrsrechtlichen Situation nehme ich danach aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Das Wohngebiet „Oberlau“ ist an der Einfahrt als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Innerhalb dieser Zone sind die einmündenden Stichstraßen überwiegend durch VZ 325 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Für Fahrzeugführer, die aus einem verkehrsberuhigten Bereich ausfahren, gilt grundsätzlich § 10 StVO. Danach werden verkehrsberuhigte Bereiche bei der Ausfahrt u.a. mit Grundstücksausfahrten gleichgestellt. Man hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Sofern ein verkehrsberuhigter Bereich an einer Einmündung endet, kann somit nicht „Rechts-vor-links“ gelten. Die Ausfahrt aus dem verkehrsberuhigten Bereich ist dann in der Vorfahrt untergeordnet.

Probleme stellen sich diesbezüglich aber in der Praxis dar, wenn das VZ 325.2 („Ende des verkehrsberuhigten Bereichs“) nicht unmittelbar an der Einmündung (Fahrbahnrand) der aus dem Bereich herausführenden Straße angebracht ist. In solchen Fällen ist es nach der Rechtsprechung für die Anwendung von § 10 StVO entscheidend, ob das Einfahren in eine andere Straße objektiv noch als Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs im Sinne von § 10 erscheint. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20.11.2007 (VI ZR 8/07) ist das in der Regel zu bejahen, wenn das Zeichen 325.2 nicht mehr als 30 Meter vor der Einmündung oder Kreuzung aufgestellt ist und keine konkreten Anhaltspunkte eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Unstreitig sind die Verkehrszeichen 325.2 vorliegend in jedem Fall weniger als 30 Meter von der jeweiligen Einmündung der Straße entfernt. Im Rahmen des Ortstermins bin ich darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, dass hier auch keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen würden, dass § 10 StVO nicht gilt. Es sind teilweise sehr großzügig gestaltete Einmündungsbereiche vorhanden. Die VZ 325.2 befinden sich dann an den schmalen Seiten der Einmündungstrichter, welche ich jedoch insgesamt optisch dem Einmündungsbereich zuordne. Dadurch wird vor Ort der Eindruck erweckt, dass der verkehrsberuhigte Bereich tatsächlich erst beim Ausfahren auf die angrenzende Fahrbahn verlassen wird. Somit kann hier an den jeweiligen Einmündungen nach meiner Auffassung keine „Rechts-vor-links-Regelung“ gelten. Diesbezüglich bestand vor Ort auch Einvernehmen mit dem Vertreter der Kreispolizeibehörde Coesfeld.

Die derzeit noch vorhandenen Verkehrszeichen 102 sind somit an den Einmündungen zu den verkehrsberuhigten Bereichen widersprüchlich zu der hier nach § 10 StVO geltenden gesetzlichen Regelung. Die Zeichen 102 haben darüber hinaus keine eigene Regelungswirkung, sondern dienen als Gefahrzeichen nur zur Warnung der Verkehrsteilnehmer vor schwer erkennbaren Kreuzungen und Einmündungen von rechts, an denen die Vorfahrt nicht durch Vorfahrtzeichen geregelt ist (VwV-StVO zu Zeichen 102). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 102 (VwV-StVO) geht auch davon aus, dass dieses Verkehrszeichen im Allgemeinen innerhalb geschlossener Ortschaften entbehrlich ist.

Ich bin darüber hinaus der Auffassung, dass das Verkehrszeichen 102 insbesondere in Tempo-30-Zonen nahezu immer entbehrlich ist, da innerhalb dieser Zone schon nach der Vorschrift des § 45 Abs. 1c) Satz 4 StVO an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts-vor-links“ gelten muss, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung gilt (z.B. wie hier nach § 10 StVO).

Aus den vorgenannten Gründen halte ich somit sämtliche in dem Wohngebiet „Oberlau“ vorhandenen Verkehrszeichen 102 für verkehrsrechtswidrig, so dass diese in jedem Fall zu beseitigen sind.

Im Ortstermin wurde durch Sie deutlich, dass seitens der Stadt Billerbeck an den ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich festgehalten werden soll, wenngleich ich auch weiterhin – wie schon im Jahr 2010 mitgeteilt – aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht die Ausweisung des gesamten Wohngebietes als Tempo-30-Zone empfehlen würde. Darüber hinaus bestand bei Ihnen der Wunsch, hier an den Einmündungen jeweils „Rechts-vor-links-Regelungen“ zu realisieren.

Diese Wünsche sind aus meiner Sicht zusammen nur realisierbar, wenn das Ende des verkehrsberuhigten Bereiches jeweils deutlich von den Einmündungsbereichen abgesetzt wird. Dabei sollte dann in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung das Maß von 30 Metern als ungefähre Maßstab zugrunde gelegt werden, wobei sicher auch die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Vor Ort hatten wir bereits an verschiedenen Einmündungen mögliche neue Standorte für die Beschilderung gemeinsam erörtert.

Teilweise ist zurzeit in Höhe der Beschilderung mit dem VZ 325 auch durch weiße Pflasterungen eine Art „Haltelinie“ angedeutet. Ich empfehle, auch diese Pflasterung dann entsprechend an die geänderten Standorte der Schilder zu verlagern, um dadurch nochmals den Eindruck zu verstärken, dass bereits an dieser Stelle der verkehrsberuhigte Bereich deutlich vor der Einmündung der Straße beendet ist.

Nur durch eine entsprechende Veränderung der Beschilderung kann es erreicht werden, dass bestehende Irritationen zu den Vorfahrtregelungen im Wohngebiet unterbleiben und hier an den Einmündungen und Kreuzungen im Sinne des Zonen-Gedankens aus § 45 Abs. 1c) StVO klare „Rechts-vor-links-Regelungen“ gelten.

Ich beabsichtige daher, in dem Wohngebiet den Abbau sämtlicher VZ 102 sowie die Umsetzung der VZ 325.1 und 325.2 an die veränderten Standorte wie vor Ort besprochen und in diesem Schreiben weiter ausgeführt anzuordnen. In der Folge wird der Bereich der Tempo-30-Zone an den betreffenden Einmündungen geringfügig verändert. Die Anordnung von Tempo-30-Zonen erfolgt jedoch gem. § 45 Abs. 1c) Satz 1 StVO im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Ich bitte Sie daher, mir Ihr Einvernehmen entsprechend zu erteilen.

Sollten Sie mir das Einvernehmen versagen, werde ich ausschließlich den Abbau der vorhandenen Verkehrszeichen 102 anordnen, um dadurch den derzeitigen verkehrsrechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Ihre Rückmeldung hierzu erbitte ich möglichst bis zum **20.11.2015**. Selbstverständlich stehe ich Ihnen auch gerne für weitere Fragen hierzu als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

 Schenk